

Behandlung der Anregungen FNP-Änderung „Solarpark Hollwangen“, Gemeinde Schwörstadt

Frühzeitige Beteiligung vom 02.07.2024-16.08.2024 | Stand 31.10.2024

Lfd. Nr.	Behörde / TÖB	Stellungnahme mit Anregung	Stellungnahme ohne Anregung	Keine Stellungnahme
1	Amprion, 05.07.2024		X	
2	Autorisierte Stelle Digitalfunk BW, 03.07.2024		X	
3	badenovaNETZE GmbH, 10.07.2024		X	
4	Bundesnetzagentur, 19.08.2024		X	
5	Bundeswehr, 02.07.2024		X	
6	Deutsche Ameisenschutzwerke, 20.07.2024	X		
7	Eisenbahn-Bundesamt, 12.07.2024		X	
8	Landratsamt Lörrach, 15.08.2024	X		
9	Naturenergie netze BW, 02.07.2024	X		
10	Netze BW, 17.07.2024		X	
11	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 21 Raumordnung, 19.08.2024		X	
12	Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.3, 22.07.2024		X	
13	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forstdirektion, 04.07.2024	X		
14	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 07.08.2024	X		
15	Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz, 05.08.2024		X	
16	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege, 16.08.2024, 04.07.2024	X		
17	Stadt Rheinfelden, 05.07.2024		X	
18	Stadtverwaltung Wehr, 15.07.2024		X	
19	Telekom GmbH, 11.07.2024		X	

20	TransnetBW GmbH, 22.08.2024	X		
21	Vodafone West GmbH, 22.07.2024		X	
	Abwasserzweckverband Rheinfelden-Schwörstadt, BUND, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Deutsche Bahn AG Immobilien, Industrie- u. Handelskammer Hochrhein-Bodensee, Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt, Landschaftserhaltungsverband e.V., NABU, NetCom BW, Regionalverband Hochrhein-Bodensee, Stadt Schopfheim, Wasserverbund Hochrhein, Zweckverband Wasserversorgung Dinkelberg			X

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
1	05.07.2024 Amprion	im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Wird zur Kenntnis genommen.
2	03.07.2024 Autorisierte Stelle Digitalfunk BW	Die Autorisierte Stelle Digitalfunk Baden-Württemberg ist u.a. mit der Prüfung des BOS-Richtfunknetzes in Bezug auf mögliche Störungen desselben durch Bebauung beauftragt. Ihrer Anfrage kann entnommen werden, dass es sich um die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage (Solarpark) handelt. Bebauung bis 20 Meter über dem Boden wird als unkritisch angesehen. Erfahrungsgemäß erreichen Freiflächen-Photovoltaikanlagen solche Bauhöhen an keinem Punkt. Ihre im Internet bereitgestellten Pläne weisen eine Bauhöhe von vier Meter über Geländeoberkante aus. Insofern sind die Interessen des BOS-Digitalfunk nicht betroffen. Sollte dennoch an irgendeiner Stelle die Höhe von 20 Meter erreicht oder überschritten werden (bspw. durch elektrotechnische Anlagen o.ä.), bitten wir um eine erneute Beteiligung unter Zusendung eines Landkartenausschnitts, in dem die betroffene Fläche dargestellt ist.	Wird zur Kenntnis genommen.
3	10.07.2024 badenovaNETZE GmbH	<input checked="" type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen) 1. Einwendung: Keine	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		2. Rechtsgrundlage: entfällt 3. Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen): entfällt <input checked="" type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes und des Zeitrahmens: keine <input checked="" type="checkbox"/> Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: keine	
4	19.08.2024 Bundesnetzagentur	Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstationen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Aus diesem Grund erfolgt unsererseits für Bauhöhen unter 20 m keine Prüfung. Eine Ausnahme bilden Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m². Diese können den Empfang nahgelegener Funkmessstationen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen und werden überprüft. Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis: FUNKMESSSTATIONEN DER BNETZA: ===== Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen. Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR) ===== Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Die Registrierung im http://www.marktstammdatenregister.de/ ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.</p> <p>Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.</p> <p>Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungs-pflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.</p> <p>Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.</p>	
5	02.07.2024 Bundeswehr	vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
6	20.07.2024 Deutsche Ameisen-schutzwarte	<p>Begründung Ameisen leben in allen terrestrischen Lebensräumen. Evtl. im Planareal lebende besonders geschützte Waldameisenarten (ebenso Rote Liste - D - Ameisenarten) könnten durch eine Maßnahme im Rahmen des Verfahrens geschädigt werden. Dies gilt es zu vermeiden. Möglich ist dies durch eine Umsiedelung vorhandener Ameisenvölker. Im Verlauf von etwa 5 Monaten werde ich Ihnen einen Bericht zu aufgefunden Waldameisenvölkern zusenden.</p> <p>Rechtliche Grundlage: Die Hügelbauenden Waldameisen zählen mit Ausnahme der Blutroten Raubameise Formica (Raptiformica) sanguinea LATREILLE nach der Bundesartenschutzverordnung (7. Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten vom 16.02.2005) zu den besonders geschützten Tierarten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Konkrete Maßnahmen können bei Bedarf auf Bebauungsebene aufgenommen werden. Auf FNP-Ebene besteht kein Handlungsbedarf.</p> <p>Hinweis: Eine erhebliche Betroffenheit von Waldameisen ist nicht zu erwarten. Der angrenzende Wald wird auch während der Bauphase nicht beeinträchtigt. Es werden landwirtschaftliche Flächen (Acker, Wiese) beansprucht. Während der Bauphase und zu Wartungszwecken wird die Fläche befahren. Insgesamt geht mit der</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Für diese ist der allgemeine, in Abschnitt 3 § 44 BNatSchG geregelte Schutz, erweitert worden (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten). Danach dürfen Waldameisen und ihre Entwicklungsformen nicht der Natur entnommen oder gar getötet werden. Jeder Eingriff in die Neststruktur ist strengstens untersagt.</p> <p>Ausnahmen von § 44 für Not- und Rettungs Umsiedelungen von bedrohten Waldameisenvölkern regelt BnatSchG § 45 (Ausnahmen: Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen). Erforderliche Ausnahmegenehmigungen erteilen die nach Landesrecht zuständigen Behörden (obere bzw. untere Naturschutzbehörde).</p> <p>Verstöße gegen die Artenschutzgesetze regeln in Kapitel 10 §69 Bußgeldvorschriften und § 71 Strafvorschriften BNatSchG.</p> <p>Da Waldameisenumsiedelungen nur im Frühjahr durchgeführt werden können und dafür im Vorfeld ein aufwändiges und zeitraubendes Procedere anfällt, kann bei positivem Befund durch eine Begehung im Sommer 2024, eine dann notwendige werdende Umsiedelung, für das frühe Frühjahr des darauffolgenden Jahres, eingeleitet werden. Für den Fall, dass Baumaßnahmen aber schon in diesem Jahr 2024 beginnen sollten, müsste eine sog. Notumsiedelung vorgesehen werden. Über eine sehr baldige Unterrichtung zum Beginn und zum weiteren Verlauf des Verfahrens bin ich Ihnen sehr verbunden.</p>	<p>Errichtung eines Solarparks jedoch eine Extensivierung der Bewirtschaftung einher.</p>
7	12.07.2024 Eisenbahn-Bundesamt	<p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Das Planungsgebiet liegt oberhalb des Planfeststellungsabschnittes 1 des Ausbauprojektes Hoahrheinbahn. Meinerseits bestehen keine Bedenken. Ich verweise in diesem Zusammenhang jedoch auf die angeforderte Stellungnahme von DB Immobilien.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
8	15.08.2024 Landratsamt Lörrach	<p>Umwelt Kommunale Abwasserbeseitigung</p> <p>Die Entwässerung erfolgt, wie bisher, als eine flächenmäßige Versickerung über die belebte Bodenzone. Die unter den Punkten 2 und 3 im Teil III der planungsrechtlichen Festsetzungen aufgelisteten Hinweise, die sich auf den fachgerechten Umgang mit Gefahrenstoffen und Abfall sowie die Versickerung des anfallenden Niederschlagswasser beziehen, werden begrüßt. Da hiermit die Themen der</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Niederschlagswasserbeseitigung ausreichend ausarbeitet sind, bestehen seitens des Sachgebietes Wasser & Abwasser zur Teiländerung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes keine Bedenken. Ansprechpartnerin: Frau Koprena, Tel. 07621 410-3327	
		Oberflächengewässer / Hochwasserschutz / Starkregen Der Gewässerrandstreifen entlang des Finstergassgraben wurde berücksichtigt. Hochwasser/Überschwemmungen durch die vorhandenen Gewässer - durch den Rhein oder den Finstergassgraben sind uns nicht bekannt – durch Starkregenereignisse in der Fläche können mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten. So ist bei der Planung der Erschließung schon darauf zu achten, dass anfallendes Niederschlagswasser durch Starkregen möglichst schadlos abgeführt werden kann. Beim Errichten von Gebäuden ist Vorsorge vor Überschwemmungen durch Starkregen zu treffen. Ansprechpartner: Herr Tröndle, Tel. 07621 410-3326	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Bebauungsplanebene wird der Hinweis aufgenommen.
		Boden & Grundwasser Gegenüber der Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Aufstellung des Bebauungsplans bestehen keine grundlegenden Bedenken. Wie bereits in den Unterlagen erläutert wird, ist für das Vorhaben gemäß § 2 Absatz 3 Satz 1 LBodSchAG ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Das Bodenschutzkonzept muss dabei die nachfolgenden Punkte beinhalten: <ul style="list-style-type: none"> • Vorhabensbeschreibung • Angaben zum Bodeninventar und der Empfindlichkeit der Böden • Beschreibung der Eingriffe und deren Auswirkungen • Schutzmaßnahmen • Bodenschutzplan mit Ausweisung von Fahrwegen und Lagerflächen/ Bereitstellungsflächen Um eine stabile, belastungsfähige Grasnarbe zu erhalten, sollten die vorhandenen Ackerflächen zudem mit entsprechend zeitlichem Vorlauf mit Grünlandsaat versehen werden. Zur Gewährleistung einer fachkundigen Umsetzung des Bodenschutzkonzepts ist gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 LBodSchAG weiterhin eine bodenkundliche Baubegleitung zu bestellen. Diese ist dem Fachbereich Umwelt des Landratsamts Lörrach im Vorfeld zu benennen. Ansprechpartner: Herr Gsching, Tel. 07621 410-3333	Wird zur Kenntnis genommen. Auf Bebauungsplanebene wird die Anregung aufgenommen.
		Immissionsschutz Hinsichtlich des Immissionsschutzes bestehen keine Bedenken oder Anregungen. Ansprechpartnerin: Frau Hugenschmidt, Tel. 07621 410-3344	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Baurecht Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Anregungen. Ansprechpartner: Herr Fischer, Tel. 07621 410-2511</p> <p>Landwirtschaft und Naturschutz Landwirtschaft Trotz der Zustimmung und Befürwortung des Besitzers bzw. des bewirtschaftenden Landwirts möchten wir auf den Verlust von landwirtschaftlicher Nutzfläche hinweisen. Im Plangebiet Solarpark Hollwangen liegen ca. 6,6 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Grünland, Ackerland und Erzeugung von Weihnachtsbäumen) die von ortsansässigen Landwirten im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Durch den Solarpark Hollwangen geht neben der Fläche die vom Eigentümer zur Erzeugung von Weihnachtsbäumen genutzt wird auch eine als Acker- und Grünland genutzte, derzeit verpachtete Fläche mit ca. 4,5 ha verloren. Dem Pächter entgehen dadurch ca. 3 % der gesamten betrieblich bewirtschafteten Grünlandfläche und ca. 15 % der gesamten betrieblich bewirtschafteten Ackerfläche.</p> <p>Es handelt sich bei den Flächen um eine landwirtschaftliche Fläche der Vorbehaltsflur I. Die Vorbehaltsflur I umfasst landbauwürdige Flächen (gute Böden) und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortgunst für den Landbau wichtig und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Fremdnutzungen sollen ausgeschlossen bleiben. Die Freiflächenöffnungs-VO sieht vor, dass Freiflächenanlagen in benachteiligten Gebieten (Stand 1986/97), auf Konversionsflächen und auf Flächen entlang von Autobahnen und Schienenwegen auch auf Acker- und Grünlandflächen erstellt werden können. Dabei sollen die Interessen der Landwirtschaft gewahrt werden, indem besonders geeignete und landbauwürdige landwirtschaftliche Nutzflächen geschont werden. Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach § 15 Absatz 3 BNatSchG ist auf</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gemäß Flurbilanz 2022 liegen hier Flächen der Vorbehaltsflur I mit nur mäßiger Bodenqualität vor. Dies wird dadurch unterstrichen, dass sich direkt angrenzend Flachland-Mähwiesen befinden. Des Weiteren verringert sich die Flächengröße auf 4,2 ha aufgrund von Restriktionen die mit dem Umbau und Unterhaltung der Stromtrasse einher gehen.</p> <p>Die Flächen können je nach Standort und Planung unterhalb der Paneele noch extensiv als Grünland und z.B. durch Schafbeweidung landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Nutzungsaufgabe der PVA können die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.</p> <p>Gemäß Flurbilanz 2022 liegen hier Flächen der Vorbehaltsflur I mit nur mäßiger Bodenqualität vor. Dies wird dadurch unterstrichen, dass sich direkt angrenzend Flachland-Mähwiesen befinden.</p> <p>Die Flächen können je nach Standort und Planung unterhalb der Paneele noch extensiv als Grünland und z.B. durch Schafbeweidung landwirtschaftlich genutzt werden. Nach Nutzungsaufgabe der PVA können die Flächen wieder der Landwirtschaft zugeführt werden.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>agrарstrukturelle Belange Rück-sicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Entwicklungsfähigkeit umliegender landwirtschaftlicher Betriebe Rücksicht zu nehmen.</p> <p>Auch bei der Betreibung und Pflege von Solarparks ist darauf zu achten, dass nachteilige Auswirkungen auf benachbarte landwirtschaftlich genutzte Flächen ausgeschlossen werden.</p> <p>Grundsätzlich verweisen wir auch darauf, dass die betroffenen Landwirte frühzeitig über die Maßnahmen informiert werden müssen, damit sie ihre Ansprüche geltend machen und Folgen für die Bewirtschaftung ihrer Flächen ableiten können. Damit lassen sich auch Sanktionen im Rahmen der Verpflichtungen aus den Agrarförderprogrammen vermeiden.</p> <p>Um bei Nichtrealisierung oder nach dauerhafter Nutzungsaufgabe des Solarparks eine landwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen, wird empfohlen, im Durchführungsvertrag zwischen Kommune und Vorhabenträger folgende Vereinbarungen zu treffen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe bietet sich im Durchführungsvertrag die Regelung einer vollständigen Rückbauverpflichtung bzgl. des Solarparks einschließlich einer landwirtschaftlichen Anschlussnutzung an. - Der Wiederaufnahme der früheren landwirtschaftlichen Nutzung im Fall von Ackerland nach einem Abbau der Anlage steht das Grünlandumbruchverbot nach §27a Landwirtschafts- und Landeskultugesetz (LLG) nicht entgegen, da dieses für Flächen, die nach dem 1. Januar 2015 zu Grünland werden, nicht gilt. <p>Ansprechpartnerin: Frau Jacuk, Tel. 07621 410-4440</p>	
		<p><u>Naturschutz und Landschaftspflege</u></p> <p>Vorentwurf des Umweltberichtes:</p> <p>Die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Hollwangen“ ist mit Eingriffen in den Naturhaushalt, nämlich Arten und Biototypen, Boden und das Landschaftsbild verbunden, so dass gem. § 1a BauGB die Erarbeitung der Eingriffsregelung notwendig ist.</p> <p>In dem vorliegenden Entwurf des Umweltberichts wurde der geplante Eingriff ausführlich in allen Punkten dargelegt, sowie ausreichende Maßnahmen zur Kompensation vorgeschlagen.</p> <p>Jedoch sind folgende Punkte zu beachten:</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anregungen beziehen sich auf den Bebauungsplan und werden im entsprechenden Bebauungsplanverfahren durch die Gemeinde Schwörstadt behandelt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<ul style="list-style-type: none"> • Das Schutzgut Boden wurde ausführlich und plausibel bewertet. Es sollte jedoch darauf hingewiesen werden, dass die vorübergehend genutzten Flächen für Baustelleneinrichtungen, Lagerflächen, etc. in ausreichendem Abstand zum geschützten Offenlandbiotop (FFH-Mähwiese) auszuweisen sind. Außerdem muss die Verlegung der Erdkabel zwischen den beiden ausgewiesenen Standorten entlang des geplanten Schotterweges erfolgen und nicht über den kürzesten Weg, welcher die Mähwiese überlagern würde. Ebenso ist bei der Anlage des Weges darauf zu achten, dass keine Einträge in die FFH-Mähwiese stattfinden. • In der Tabelle 5 ist unter Planung der Biotoptyp 60.23 statt 60.25 angegeben. Die bilanzierten Punkte sind jedoch korrekt. • Neben den europäischen Vogelarten, sowie den Arten des Anhang IV der FFH-RL können auch weitere Arten wie Heuschrecken, Wildbienen, etc. betroffen sein. Diese sind im Umweltbericht zu berücksichtigen. • Bei der Errichtung von Nisthilfen für Insekten (sog. Insektenhotels) wird häufig auf ungeeignete Varianten mit für Insekten unbrauchbare Füllmaterialien (u.a. Lochziegel, Tannenzapfen, Stroh, harte Lehmwände, ausgefranzte Schilfstängel) zurückgegriffen. Solche Bauwerke sind oft mit hohen Kosten verbunden, aber kaum bis gar nicht förderlich für die heimische Insektenfauna. Daher sollte bei einer Errichtung einer Nisthilfe für Insekten immer auf Konstruktionen mit geeigneten Materialien zurückgegriffen werden (u.a. saubere Hartholzbohrungen ins Längsholz, Bambus Stängel (waagrecht), markhaltige Brombeerstängel (senkrecht)). Da jedoch 70 % der rd. 600 heimischen Wildbienenarten und viele weitere Wespenarten im Boden nisten, wäre die Schaffung von verdichteten und vegetationsarmen bis freien Bodenstellen zur Förderung der Wildbienenfauna in der freien Landschaft förderlicher, als die Errichtung von Insektennisthilfen. • Bei der Anbringung von Nisthilfen ist darauf zu achten, sie so auszuwählen, dass sie von vorkommenden oder zumindest potentiell vorkommenden Arten genutzt werden können. Die Anbringung hat ebenso wie die Pflege fachmännisch zu erfolgen. • Für die extensive Nutzung des Grünlandes unter den PV-Anlagen ist ein Mulchen ausgeschlossen. Die geplante Beweidung mit Schafen ist sinnvoll, sofern sie extensiv erfolgt. Bei Mahd ist das Mähgut abgeräumt werden, was zu einer Aushagerung und einer Aufwertung des Grünlands führt. • Die Einhaltung der im Bericht aufgeführten Maßnahmen ist zwingend zu überwachen, um negative Umweltauswirkungen zu unterbinden. Hierbei sollte auch auf eine möglichst bodenschonende Ausweisung von Lagerflächen sowie 	

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Baustelleneinrichtungen geachtet werden, welche außerhalb geschützter Biotopbereiche einzurichten sind. Neben einem Erfolgsmonitoring der angelegten Magerwiese über mehrere Jahre, ist auch die turnusgemäße Pflege / Reinigung angebrachter Nistkästen zu garantieren, falls der Empfehlung zu einer solchen Maßnahme nachgegangen wird.</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Kompensationsmaßnahmen, insbesondere die externe, sind rechtlich zu sichern. <p>Artenschutz: Die artenschutzrechtliche Prüfung liegt derzeit nicht vor. Wir können daher keine Ausführungen dazu machen. Ansprechpartner: Herr Walter, Tel. 07621 410-4488</p> <p>Beabsichtigte eigene Planungen, die den o.g. Plan berühren können Es wurden keine eigenen Planungen benannt.</p> <p>Hinweise Wir bitten, uns über das Ergebnis der Abwägung unserer vorgebrachten Belange gem. § 3 (2) BauGB zu informieren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Die Artenschutzrechtliche Prüfung wird auf Bebauungsplanebene durchgeführt und zum Entwurf des Bebauungsplanes ergänzt.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
9	02.07.2024 Naturenergie netze GmbH	<p>Gegen den Bebauungsplan "Solarpark Hollwangen" und die FNP-Änderung auf den Flurstücken 5002/7 und 5002/8 in Schwörstadt haben wir keine Einwände.</p> <p>Jedoch verläuft auf den Baugrundstücken bereits unsere 20 kV-Leitung Rheinfelden-Wehr Abzweig Hollwanger Hof 20011005 mit Mast Nr. 6 bis 15. Diese wird weiterhin benötigt.</p> <p>Bitte berücksichtigen Sie das bei der Bauplanung und sprechen Sie eventuelle Anpassungen und Provisorien rechtzeitig mit uns ab. Eine entsprechende Planauskunft erhalten Sie online über folgenden Link: https://planservice.regiodata-service.de.</p> <p>Bitte nehmen Sie vor Baubeginn Kontakt auf mit unserem Betriebsstützpunkt in Zell. Ansprechpartner ist Timo Steinegger. Sie erreichen ihn unter der Telefonnummer: 07625 / 9250 - 3952 oder per Mail an: Betrieb.Zell@naturenergie-netze.de.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechende Hinweise werden auf Bebauungsplanebene beachtet.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Wir gehen davon aus, dass das Vorhaben so durchgeführt wird, dass die Leitungen sowohl während der Durchführung des Vorhabens wie auch danach - im Betrieb störungsfrei weiter betrieben werden.</p> <p>Wir bitten um Beachtung der Technischen Richtlinien des Merkblattes B054.</p>	
10	17.07.2024 Netze BW	<p>im Geltungsbereich des o.g. Bauleitplanverfahrens unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen und keine Gasversorgungsanlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan sowie der FNP-Änderung keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p> <p>Abschließend bitten wir, uns nicht weiter am Verfahren zu beteiligen.</p>	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
11	19.08.2024 Regierungspräsidium Freiburg - Raumordnung	<p>I. Belange der Raumordnung: Das Plangebiet des vorgesehenen Sondergebietes liegt innerhalb eines in der Raumnutzungskarte des Regionalplans Hochrhein-Bodensee ausgewiesenen Regionalen Grünzugs. Gemäß Plansatz 3.1.1 des Regionalplans findet in Regionalen Grünzügen eine Besiedlung nicht statt (Ziel der Raumordnung). Ausnahmsweise sind jedoch bauliche Anlagen der technischen Infrastruktur zulässig, wenn sie die Funktionen der Grünzüge sowie den Charakter der Landschaft nicht wesentlich beeinträchtigen oder keine geeigneten Alternativen außerhalb der Grünzüge zur Verfügung stehen.</p> <p>Aufgrund fehlender geeigneten Alternativen außerhalb des Regionalen Grünzugs kann die Freiflächen-Photovoltaikanlage als Anlage der technischen Infrastruktur ausnahmsweise im Regionalen Grünzug als zulässig erkannt werden. Ein Zielwiderspruch gegen Plansatz 3.1.1 des Regionalplans Hochrhein-Bodensee liegt nicht vor.</p> <p>Gegen die Planung werden zu den Belangen der Raumordnung keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p> <p>II. Belange des Forstes Die Stellungnahme der Höheren Forstbehörde ging Ihnen bereits mit Schreiben vom 03.07.2024 zu. Wir nehmen erneut darauf Bezug.</p> <p>III. Belange des Verkehrs Referat 47.3 (Az. 47.3 / 2511 2511 FNP VVG Rheinfelden-Schwörstadt / „Solarpark Hollwangen“) trägt keine Anregungen oder Bedenken gegen die Planung vor.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>IV. Belange des LGRB Auf die angehängte Stellungnahme des LGRB vom 07.08.2024 (Az. RPF9-4700-71/19/2) nehmen wir Bezug und bitten um Kenntnisnahme.</p> <p>V. Belange des Klimaschutzes Auf die angehängte Stellungnahme der Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (Az. RPF-StEWK-4503-18/171/2) vom 05.08.2024 wird verwiesen. Wir bitten um Beachtung.</p> <p>Das Landratsamt Waldshut und der Regionalverband Hochrhein-Bodensee erhalten Nachricht von diesem Schreiben.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
12	22.07.2024 Regierungspräsidium Freiburg – Referat 47.3	<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung / Keine Anregungen und Bedenken	Wird zur Kenntnis genommen.
13	04.07.2024 Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 8 Forst- direktion	<p>der jeweilige Geltungsbereich des Bebauungsplan- bzw. des Flächennutzungsplan- entwurfes berührt keine waldrechtlichen Belange im Sinne von §§ 2 BWaldG/LWaldG. Jedoch grenzen Waldflächen unmittelbar im Süden, Norden und Osten an den jeweiligen Geltungsbereich an.</p> <p>Auch wenn die Waldabstandsvorschrift gem. § 4 Abs. 3 LBO für Photovoltaikanlagen nicht einschlägig und in der planungsrechtlichen Festsetzung zum Bebauungsplan bereits ein Abschluss einer Haftungsverzichtserklärung zwischen Vorhabenträger und dem angrenzenden Waldeigentümer (hier: Land Baden-Württemberg – Bewirt- schafter ForstBW AöR) aufgrund einer Unterschreitung eines möglichen Waldab- standes von 30m (vgl. Ziffer 4.1.3 Planungsrechtliche Festsetzung und Begründung S. 13) vorgesehen ist, sind jedoch im Bebauungsplanverfahren die Belange des vor- beugenden Brand-schutzes gem. § 15 LBO einzugehen. Besonders die Zuwegungen durch die Waldungen und landwirtschaftlichen Feldwege zur Anlage müssen für die Feuerwehrfahrzeuge entsprechend geeignet sein und zwar v.a. im Norden und Sü- den. Auf die mögliche Brandlast von PV-Anlagen wird auf die aktuelle Veröffentli- chung des Fraunhofer Institutes verwiesen (hier: Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fas- sung vom 1.5.2022).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Baugesuchs wird ein Brandschutzgut- achten erstellt.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Eine ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung der angrenzenden Waldungen als öffentlicher Belang muss darüber hinaus sichergestellt sein.</p> <p>Vorsorglich weisen wir ebenfalls darauf hin, dass seitens des Anlagenbetreibers keinerlei Ansprüche auf Rücknahme des Waldtraufs bestehen. Gegebenenfalls negative Auswirkungen des angrenzenden Waldbestandes auf die Solaranlage sind hinzunehmen. Hierzu zählen auch eventuelle wirtschaftliche Einbußen aufgrund der aktuellen oder zukünftigen Beschattungssituation durch die angrenzenden und stetig wachsenden Waldbäume. In diesem Zusammenhang wird klargestellt, dass eine (nachträgliche) Waldumwandelungsgenehmigung ausdrücklich nicht in Aussicht gestellt werden kann.</p> <p>Die Höhere Raumordnungsbehörde am Regierungspräsidium Freiburg sowie die Untere Forstbehörde am Landratsamt Lörrach erhalten eine Mehrfertigung des Schreibens.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>14</p>	<p>07.08.2024 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p>	<p>1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen Geologie Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex.</p> <p>1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben.</p> <p>1.3 Bodenkunde Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise oder Anregungen vorzubringen. Wir empfehlen insbesondere Kapitel 5 und 6 der Arbeitshilfe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO) zu Freiflächenphotovoltaikanlagen (FFA) beim Erstellen des Bodenschutzkonzeptes zu berücksichtigen. Neben der Beschreibung der Bodenschutzmaßnahmen für die Planfläche raten wir die notwendigen Kabelverlegungen, die häufig außerhalb der Betriebsfläche stattfinden, bereits im Bodenschutzkonzept ergänzend zu berücksichtigen. „Allgemein der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) bei geplanten Vorhaben, die auf nicht versiegelte, nicht baulich</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>veränderte oder unbebaute Flächen von mehr als 0,5 Hektar ein-wirken werden, ein Bodenschutzkonzept zur Gewährleistung des sparsamen, schonenden und haushälterischen Umgangs mit dem Boden im Rahmen der weiteren Vorhabensplanung bzw. -durchführung zu erstellen ist. Eine Erstellung des Bodenschutzkonzepts nach DIN 19639 wird dringend empfohlen.</p> <p>Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Bodenüber-schussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirt-schaftsgesetz (LKreiWiG) geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die natürlichen Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.</p>	
		<p>2. Angewandte Geologie Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geo-technisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungs-bereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>2.1 Ingenieurgeologie Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geo-daten im Verbreitungsbereich der Gesteine des Oberen Muschelkalkes, welche im Plangebiet von quartärem Lösslehm überlagert werden. Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungs-bodens ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehm-erfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Anregungen und Hinweise werden auf Bebauungsplanebene beachtet.</p>

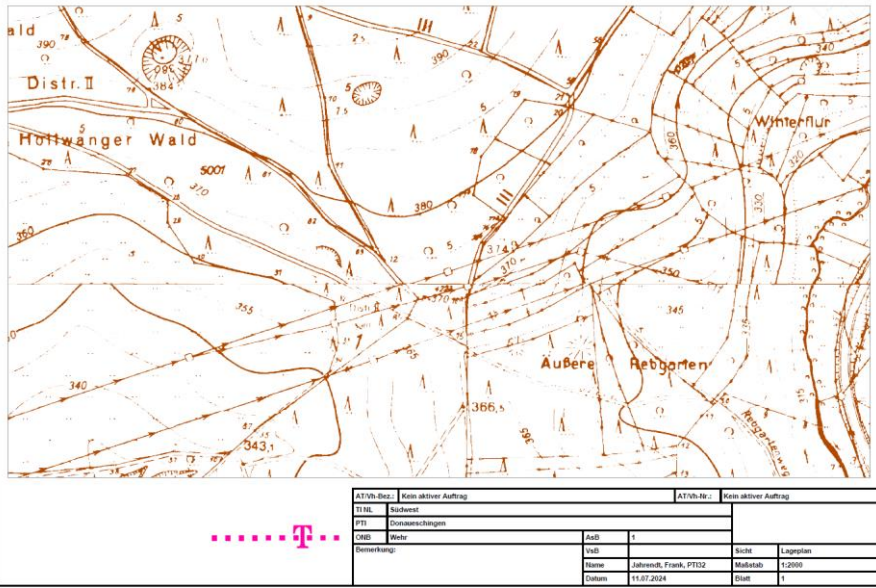
Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	
		2.2 Hydrogeologie Aktuell findet im Plangebiet keine hydrogeologische Bearbeitung durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.
		2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
		Allgemeine Hinweise Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG) Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.</p>	
15	02.08.2024 Regierungspräsidium Freiburg – Stabstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz	<p>(1) Unter Berücksichtigung der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele und -maßnahmen sollen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg gemäß § 10 Abs. 1 Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird die Netto-Treibhausgasneutralität angestrebt. Der Sektor Energiewirtschaft muss hierzu nach § 10 Absatz 2 KlimaG BW einen Beitrag von 75 Prozent im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 leisten.</p> <p>(2) Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu.1 Der Großteil des Zubaus soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Freiflächenanlagen spielen jedoch eine wichtige ergänzende Rolle und sind für das Erreichen der künftigen Ausbauziele des Landes und die Erzeugung preiswerten Stroms unabdingbar. Um die Klimaziele des Landes zu erreichen, müssen 0,5 % der Gesamtfläche Baden-Württembergs für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden, das entspricht 1,2 % aktuell der landwirtschaftlich genutzten Fläche des Landes. Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern.</p> <p>(3) Bei der Abwägungsentscheidung des Gemeinderats ist zu beachten, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie, nach § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) sowie nach § 22 Nummer 2 KlimaG BW im überragenden öffentlichen Interesse liegt und bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung einzustellen ist. Durch diese gesetzliche Festlegung werden Vorhaben im Bereich der erneuerbaren Energien in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für das Erreichen des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Andere Belange</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>(Landschaftsbild, Landwirtschaft, ...), die der Ausweisung der Freiflächen-Photovoltaikanlage entgegenstehen, können daher nur noch in atypischen Ausnahmefällen überwiegen.</p> <p>(4) Ebenfalls ist die Förderfähigkeit nach dem EEG zu beachten. Die Förderfähigkeit nach dem EEG ist zwar keine Voraussetzung für die Aufstellung des Bebauungsplans, aber als Belang, der für den konkreten Standort spricht, im Rahmen der Abwägung zu beachten.</p> <p>Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor. Mit dem sog. Solarpaket I wurde das EEG geändert, seit Neustem sind bundesweit alle Flächen auf Acker- und Grünland in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten geöffnet, sofern sie nicht im Natura2000-Gebiet, Naturschutzgebiet, Nationalpark oder der Kern- oder Pflegezone des Biosphärengebiets liegen, kein Nationales Naturdenkmal darstellen und es sich nicht um Biotope oder FFH-Lebensraumtypen handelt (vgl. § 37 Abs. 1 Nr. 2 h und i EEG).</p> <p>Für die EEG-Förderung müssen fortan zudem mindestens drei von fünf in § 37 Abs. 1a EEG genannte Naturschutzkriterien erfüllt werden.</p> <p>(5) Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Schwörstadt auf einer Fläche von insgesamt ca. 4,3 ha mittels Bebauungsplan ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festsetzen. Dort ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant. Das gegenständliche Verfahren setzt daher gemeinsam mit der im Parallelverfahren durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplans die planungsrechtliche Grundlage für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage.</p> <p>Für den gewählten Standort spricht dabei die verkehrliche Erschließung und die Nähe zu einem Netzverknüpfungspunkt.</p> <p>Die Planung trägt zum notwendigen Ausbaupfad bei und ist unter Klimaschutz Gesichtspunkten zu befürworten.</p> <p>Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (per Mail an: StEWK@rpf.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.</p>	
16	16.08.2024 Regierungspräsidium Stuttgart - Landesamt für Denkmalpflege	Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Bebauungsplanes beachtet.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p> <p>Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.</p> <p>Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.</p>	
		<p>Aus Sicht der Archäologischen Denkmalpflege bestehen zu der Planung in ihrer vorliegenden Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.</p> <p>Wir bitten jedoch um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.</p>	s. o.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen. Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	
17	05.07.2024 Stadt Rheinfelden	die Stadt Rheinfelden hat keine Einwendungen.	Wird zur Kenntnis genommen.
18	15.07.2024 Stadtverwaltung Wehr	Die Stadt Wehr hat keine spezifischen Anregungen und verzichtet daher auf die Abgabe einer Stellungnahme.	Wird zur Kenntnis genommen.
19	11.07.2024 Telekom GmbH	<p>gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine Einwände, möchten jedoch auf folgendes hinweisen:</p> <p>im Planbereich befinden sich großräumig keine Telekommunikationslinien der Telekom, wie aus beigefügtem Plan ersichtlich wird. Je nach Bedarf des geplanten Bauprojektes sind mehr oder weniger Telekommunikationsinfrastruktur notwendig. Günstigenfalls ist nur eine Hauszuführung notwendig, die vom Bauherren bei unserem Bauherrenservice zu beantragen ist. Der/die Bauherren mögen sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn über unser Internetportal des Bauherrenservice oder unserem Eingangstor für die Hauszuführungen melden.</p> <p>Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 (0)800 3301903 (Gebührenfrei) Web: https://www.telekom.de/bauherren</p>	Wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag																																										
		 <table border="1" data-bbox="913 742 1435 842"> <tr> <td>AT/Th. No.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> <td>AT/Th. No.:</td> <td colspan="2">Kein aktiver Auftrag</td> </tr> <tr> <td>TITEL:</td> <td colspan="2">Substanz</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>PT:</td> <td colspan="2">Donauscheinungen</td> <td></td> <td colspan="2"></td> </tr> <tr> <td>OBJ:</td> <td>Wehr</td> <td>Art:</td> <td>1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Bemerkung:</td> <td></td> <td>Vid:</td> <td></td> <td>Sicht:</td> <td>Luftplan</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Name:</td> <td>Jährendt, Frank, PT132</td> <td>Maßstab:</td> <td>1:2000</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td>Datum:</td> <td>11.07.2024</td> <td>Blatt:</td> <td>1</td> </tr> </table>	AT/Th. No.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Th. No.:	Kein aktiver Auftrag		TITEL:	Substanz					PT:	Donauscheinungen					OBJ:	Wehr	Art:	1			Bemerkung:		Vid:		Sicht:	Luftplan			Name:	Jährendt, Frank, PT132	Maßstab:	1:2000			Datum:	11.07.2024	Blatt:	1	
AT/Th. No.:	Kein aktiver Auftrag		AT/Th. No.:	Kein aktiver Auftrag																																									
TITEL:	Substanz																																												
PT:	Donauscheinungen																																												
OBJ:	Wehr	Art:	1																																										
Bemerkung:		Vid:		Sicht:	Luftplan																																								
		Name:	Jährendt, Frank, PT132	Maßstab:	1:2000																																								
		Datum:	11.07.2024	Blatt:	1																																								
20	15.08.2024 TransnetBW GmbH	<p>Im Geltungsbereich des Planbereiches Bebauungsplan „Solarpark Hollwangen“ & Änderung des Flächennutzungsplans betreibt die TransnetBW GmbH die oben genannten Leitungsanlagen und plant das o.g. Netzbauprojekt. Ihre Anfrage wurde unter der Nummer 2024.1662 registriert (bitte in Folge mit angeben).</p> <p>Wir möchten Sie im Zuge dessen darüber informieren, dass die TransnetBW den Ersatzneubau der Leitungsanlage 5150 und 7550 weitestgehend in bestehender Trasse plant. Die Leitungsanlagen wurden in den 50er Jahren des vergangenen Jahrhunderts mehrheitlich als Rohrmasten errichtet. Nach über 50 Jahren haben die Masten die Grenzen ihrer Betriebsdauer und Leistungsfähigkeit erreicht und müssen erneuert werden. Bei einem Ersatzneubau werden Masten und Leiterseile einer bereits bestehenden Stromleitung gegen neue und dem heutigen technischen Stand entsprechend ausgetauscht. Im Rahmen des Netzausbaus für die Energiewende plant TransnetBW zusätzlich die Freileitungen, die aktuell mit 220- kV betrieben werden, zu verstärken und auf 380 kV umzustellen. Das Vorhaben wurde für die Genehmigungsverfahren in drei Teilabschnitte eingeteilt. Abschnitt 1 geht von Niederdossenbach bis Istein an der französischen Grenze. Abschnitt zwei beginnt in Rippolingen und führt über das Umspannwerk Kühmoos nach Niederdossenbach.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>																																										

Lfd. Nr.	Name	Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung – Abwägungsvorschlag
		<p>Abschnitt 3 umfasst die Masten von Niederdossenbach zum Umspannwerk Schwörstadt.</p> <p>Über den Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplans führen unsere 220-kV-Leitung Anschluss Schwörstadt 2 und 380-kV-Leitung Laufenburg – Kühmoos – Schwörstadt. Diese Höchstspannungsleitungen sind im Flächennutzungsplan und Bebauungsplan als Hauptversorgungsleitung darzustellen. In der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplans sind die Schutzstreifen ebenfalls darzustellen. In den Erläuterungsberichten ist kein Hinweis auf die das Plangebiet querenden Höchstspannungsleitungen enthalten. Wir regen daher an, unsere Leitungsanlagen als Stromversorgung aufzuführen und einen zusätzlichen Hinweis zum Netzbauprojekt aufzuführen.</p> <p>An der Anlage 5150 ist eine Verstärkung geplant, für die es notwendig sein wird, den Mast Nr. 3003 zurückzubauen und weiter westlich auf dem Flurstück 5002/8 neuzubauen.</p> <p>Im Rahmen des genannten Netzverstärkungsprojektes werden auf dem Flurstück 5002/8 somit Flächen für Schutzgerüste/Zuwegungen/Arbeitsflächen benötigt. Diese Flächen sind Teil des Planfeststellungsverfahrens und müssen uns während und bis nach Abschluss der Bauarbeiten uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Der Überplanung/Bebauung dieser Teilbereiche der Flurstücke können wir daher zum aktuellen Zeitpunkt nicht zustimmen. Weitere Zuwegungen sind auch an der westlichen Photovoltaik-Teilfläche geplant. Diese grenzen an das Flurstück 5002/7. Hier ist eine Abstimmung zwischen beiden Vorhaben notwendig.</p> <p>Bereits am 08.02.2023 erreichte uns eine Anfrage der Energiedienst AG, die die mögliche Bebaubarkeit von Photovoltaikanlagen im Bereich der Schutzstreifen unserer Anlagen beinhaltete. Im Rahmen der Anfrage haben wir am 28.03.2023 Stellung genommen und geäußert, dass wir einer Bebauung des Flurstücks Nr. 5002/8 nicht zustimmen können.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns weiterhin am Verfahren.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Bebauungsplan sind die Schutzstreifen bereits ausgespart.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Hinweis: Es konnte mittlerweile geklärt werden, dass die aktuelle Stellungnahme auf der Abgrenzung der FNP-Änderung basiert. Die notwendigen Flächen für das Bauvorhaben liegen uns nun vor und werden bei der Entwurfsfassung der FNP-Änderung berücksichtigt: Das westliche Plangebiet wird im nordöstlichen Bereich zurückgenommen und das östliche Plangebiet wird um einen rund 5m breiten Streifen zu den Leitungen hin verringert.</p>
21	22.07.2024 Vodafone West GmbH	Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant.	Wird zur Kenntnis genommen.